



A2-500/0-0-1

Zentralrichtlinie

Grundbegriffe der militärischen Organisation

Unterstellungsverhältnisse

Dienstliche Anweisungen

Zweck der Regelung:	Festlegung grundlegender organisatorischer Begriffe und Vorgaben
Herausgegeben durch:	Streitkräfteamt
Beteiligte Interessenvertretungen:	Keine
Gebilligt durch:	Amtschef Streitkräfteamt
Herausgebende Stelle:	SKA Abteilung Organisation der Bundeswehr
Geltungsbereich:	Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung
Einstufung:	Offen
Einsatzrelevanz:	Ja
Berichtspflichten:	Nein
Gültig ab:	13.12.2019
Frist zur Überprüfung:	31.03.2021
Version:	2
Ersetzt:	A2-500/0-0-1, Version 1.2
Aktenzeichen:	10-01-01
Bestellnummer/DSK:	Entfällt

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeines	3
2	Grundbegriffe zur militärischen Organisation	3
2.1	Militärische Gliederungsformen	3
2.2	Führungsebenen	5
2.3	Dienststellungen	5
3	Unterstellungsverhältnisse	9
3.1	Nationale Unterstellungsregelungen	9
3.2	Weitere nationale organisatorische Regelungen	9
4	Dienstliche Anweisungen	10
5	Anlagen	12
5.1	Übersicht militärischer Gliederungsformen	13
5.2	Abkürzungsverzeichnis	15
5.3	Bezugsjournal	16
5.4	Änderungsjournal	16

1 Allgemeines

101. Die Zentralrichtlinie legt grundlegende militärische organisatorische Begriffe und Regelungen fest.

Soweit in dieser Zentralrichtlinie nur Beispiele aus dem Bereich des Heeres angeführt sind, gelten für die weiteren Organisationsbereiche/Bereiche (OrgBer/Ber) und die unmittelbar dem Bundesministerium der Verteidigung (BMVg) unterstellten Dienststellen (DSt) die in diesen OrgBer/Ber verwendeten Dienststellenbezeichnungen entsprechender Ebene (Anlage 5.1).

Änderungsvorschläge sind auf dem Dienstweg zu richten an:

Streitkräfteamt
Abteilung Organisation der Bundeswehr
Pascalstr. 10s
53125 Bonn

2 Grundbegriffe zur militärischen Organisation

2.1 Militärische Gliederungsformen¹

201. Eine **militärische Dienststelle** ist ein durch Organisationsbefehl oder -weisung aufgestelltes selbstständiges organisatorisches Element im Geschäftsbereich (GB) des BMVg, das einen zugewiesenen Aufgabenbereich im Rahmen erteilter Befugnisse eigenverantwortlich wahrnimmt. Die Gesamtheit der einer DSt übertragenen Aufgaben, Befugnisse und Pflichten wird als **Zuständigkeit** bezeichnet.

202. Eine **Einrichtung** ist eine Zusammenfassung von Personal und Material zum Zwecke der Ausbildung, Betreuung, Versorgung oder Unterstützung der Truppe (z. B. Schule, Akademie, Bundeswehrkrankenhaus, Institut, Truppenübungsplatzkommandantur, Depot)².

203. **Truppe** ist eine Sammelbezeichnung für Einheiten, Verbände und Großverbände der Streitkräfte ohne Berücksichtigung der Gliederungsformen.

204. **Truppenteil** (TrT) ist die allgemeine Bezeichnung für Einheiten, Verbände und Großverbände, deren Struktur festgelegt ist. Es wird nach aktiven, teilaktiven und nichtaktiven Truppenteilen unterschieden.

Bei einem **aktiven TrT** sind alle Organisationselemente der nächstniedrigen Ebene – ausgenommen Feldersatzeinheiten oder -teileinheiten – im Frieden aktiv.

¹ Übersicht in der Anlage 5.1.

² Eine militärische **Anlage** (Infrastrukturbegriff) dagegen ist eine Zusammenfassung von ortsfesten militärischen Objekten zu einem einheitlichen Zweck (z. B. Kaserne, Fliegerhorst, Truppenübungsplatz, Befestigung).

Bei einem **teilaktiven TrT** ist mindestens ein Organisationselement der nächstniedrigen Ebene im Frieden teilaktiv oder nichtaktiv.

Bei einem **nichtaktiven TrT** ist im Frieden kein Personal und Material vorhanden oder nur in geringem Umfang Gerät eingelagert und das zur Erhaltung der Einsatzfähigkeit des Gerätes erforderliche Personal vorhanden. Den Status eines aktiven Truppenteils erhält er erst im Falle der Mobilmachung, durch Aktivierung bei Übungen oder auf besondere Weisung.

205. Eine **Einheit** ist die unterste militärische Gliederungsform, deren Führer grundsätzlich Disziplinargewalt hat. Die Grundform der Einheit ist die Kompanie.

206. Eine **Teileinheit** ist jede Gliederungsform unterhalb der Ebene der Einheit, deren Führer grundsätzlich keine Disziplinargewalt hat.

207. Ein **Verband** ist die gliederungsmäßige und/oder zeitlich begrenzte Zusammenfassung mehrerer Einheiten in der Stärke eines Bataillons oder Regiments. Der Führer bzw. die Führerin hat einen Stab.

208. Ein **Großverband** ist die gliederungsmäßige und/oder zeitlich begrenzte Zusammenfassung von verschiedenen Truppenteilen von der Stärke einer Brigade an aufwärts.

209. Eine **Kommandobehörde** (KdoBeh) ist eine militärische DSt der Streitkräfte gemäß Nr. 201, die in der Regel truppendienstliche und fachliche Führungsaufgaben gegenüber unterstellten TrT/nachgeordneten DSt wahrnimmt.

210. Eine **Höhere Kommandobehörde** (HöhKdoBeh) ist eine militärische DSt der Streitkräfte gemäß Nr. 201, welche dem BMVg unmittelbar nachgeordnet ist.

211. Ein **Amt** nimmt auf der Ebene Kommandobehörde neben Führungsaufgaben überwiegend Fachaufgaben wahr.

212. In einem Stab sind die Unterstützungselemente des militärischen Führers bzw. der militärischen Führerin zur Führung von unterstellten Einheiten, Verbänden, Großverbänden oder sonstigen Dienststellen der Streitkräfte zusammengefasst.

Stäbe von TrT gliedern sich in der Regel den Führungsgrundgebieten (FGG) entsprechend in die Bereiche:

- Personalwesen, Innere Führung, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit (FGG 1),
- Militärisches Nachrichtenwesen (FGG 2),
- Führung, Organisation, Ausbildung (FGG 3),
- Logistik (FGG 4) und
- Führungsdienst (FGG 6).

Weitere Abteilungen/Sachgebiete (z. B. für Sanitätsdienst, Verwaltung) können hinzutreten.

Stäbe von (Höh-)KdoBeh können alternativ zur Gliederung nach FGG auch prozessorientiert strukturiert sein. In diesem Fall orientiert sich die Gliederung in Abteilungen, Unterabteilungen und Referate/Dezernate am Prozessmodell der Bundeswehr.

213. Eine **Befehlsstelle** ist der örtlich bestimmte Platz der Führung eines TrT. Eine nicht örtlich bestimmte Befehlsstelle zu Lande, zu Wasser oder in der Luft, aus der ein Führer bzw. eine Führerin für begrenzte Zeit führt, wird als **bewegliche Befehlsstelle** bezeichnet.

Befehlsstellen der Oberen Führung (Nr. 215) werden in der Regel als **Hauptquartier** bezeichnet.

Im Einsatz führen die Befehlsstellen der Mittleren und Unteren Führung (Nrn. 216 und 217) die einheitliche Bezeichnung **Gefechtsstand**.

2.2 Führungsebenen

214. **Oberste Führung** und damit höchste nationale Führungsebene für die Streitkräfte ist das BMVg.

215. **Obere Führung** ist die dem BMVg unmittelbar nachgeordnete Führungsebene in den Streitkräften.

216. **Mittlere Führung** ist die Führung von Großverbänden.

217. **Untere Führung** ist die Führung bis zur Verbandsebene einschließlich.

2.3 Dienststellungen³

218. Ein **Befehlshaber bzw. eine Befehlshaberin (Befh)** führt im nationalen Bereich das ihm bzw. ihr unterstellte **Kommando** und die jeweils unterstellten TrT. Im internationalen Bereich führt er bzw. sie DSt der NATO auf unterschiedlichen Ebenen. Er bzw. sie führt die unmittelbar unterstellten Großverbände und Verbände und wenden als Disziplinarvorgesetzte gemäß Festlegung in der Wehrdisziplinarordnung (WDO) das Disziplinar- und Beschwerderecht sowie die Beurteilungsbestimmungen an.

219. Ein **stellvertretender Befehlshaber bzw. eine stellvertretende Befehlshaberin (Stv Befh)** ist Vertretung des Befehlshabers bzw. der Befehlshaberin in allen Angelegenheiten. Stv Befh führen die unmittelbar unterstellten Großverbände und Verbände und wenden als Disziplinarvorgesetzte gemäß Festlegung in der WDO das Disziplinar- und Beschwerderecht sowie die Beurteilungsbestimmungen an.

220. **Nationaler Befehlshaber bzw. nationale Befehlshaberin (NatBefh)** ist die Bezeichnung für einen nationalen Führer bzw. eine national Führerin, die nach den geltenden NATO-Dokumenten⁴ für

³ Gemäß Zentralerlass B-1370/2 „Personelle Ordnungsmittel im Tätigkeitsinformationsverfahren“ kennzeichnet die Dienststellung (DStg) die Stellung in der Hierarchie einer Organisation. Soweit sich aus der DStg Vorgesetztenaufgaben ergeben, kennzeichnet sie zugleich diese Aufgaben. Für die DStg gibt es einen zivil und militärisch wechselseitig nutzbaren Wertevorrat.

⁴ MC 0053/3 (final) und MC 0324/3 (final).

bestimmte nationale Unterstützungsaufgaben gegenüber in Deutschland eingesetzten NATO-Streitkräften zuständig ist.

221. Nationaler Befehlshaber bzw. Nationale Befehlshaberin im Einsatzgebiet (NatBefh i. E.) ist die allgemeine Bezeichnung für den deutschen Führer bzw. die deutsche Führerin eines deutschen Kontingentes im Einsatzgebiet bei Einsätzen außerhalb deutschen Hoheitsgebietes. Seine bzw. ihre Aufgaben, Befugnisse und genaue Bezeichnung werden im Einzelfall festgelegt.

222. Ein Kommandierender General (KG) führt im nationalen Bereich das ihm unterstellte Kommando und die jeweils unterstellten TrT und trägt im Grundbetrieb wie im Einsatz die uneingeschränkte personelle und materielle Verantwortung. Im internationalen Bereich führt er die jeweilige multinationale DSt auf hoher taktischer Ebene in allen Angelegenheiten des Zuständigkeitsbereichs. Er gestaltet den Dienstbetrieb des Verantwortungsbereiches, führt die unmittelbar unterstellten Großverbände und Verbände und nimmt gleichzeitig die Repräsentation des eigenen Großverbandes nach außen wahr.

National und multinational arbeitet er mit zivilen/militärischen Einrichtungen/Stellen innerhalb und außerhalb der Bundeswehr, multinationalen Organisationen und mit weiteren multinationalen Partnern zusammen. Als nationaler Disziplinarvorgesetzter setzt er das Disziplinar-, Wehrbeschwerde- und Beurteilungswesen nach den geltenden Bestimmungen um. Als verantwortlicher Truppenführer eines hohen taktischen Großverbandes führt er militärische Aktivitäten nach nationalen sowie multinationalen taktischen und operativen Einsatzgrundsätzen, Entscheidungs- und Führungsprozessen im gesamten Intensitäts- und Aufgabenspektrum in Frieden, in Krisen und in Konflikten.

223. Ein Amtschef bzw. eine Amtschefin (AChef) leitet ein Amt, sofern für die Dienststellung nicht eine gesonderte Bezeichnung festgelegt ist. Auf der Ebene KdoBeh/HöhKdoBeh werden neben Führungsaufgaben überwiegend Fachaufgaben wahrgenommen.

224. Ein stellvertretender Amtschef bzw. eine stellvertretende Amtschefin (Stv AChief) vertritt den Amtschef bzw. die Amtschefin in jeder Hinsicht. Er bzw. sie nimmt zusätzliche Aufgaben gemäß Festlegung durch den bzw. die AChief wahr.

225. Ein **Kommandeur** bzw. eine **Kommandeurin** (Kdr) trägt für ihren unterstellten Bereich im Grundtrieb wie im Einsatz die uneingeschränkte personelle und materielle Verantwortung. Als militärischer Führer, Vorgesetzte, Ausbilder und Erzieher bzw. militärische Führerin, Vorgesetzte, Ausbilderin und Erzieherin gestaltet er bzw. sie den Dienstbetrieb seines bzw. ihres Verantwortungsbereiches, führt den Verband/Großverband/Schule/Akademie/Kommando oder vergleichbare DSt nach den Prinzipien der Inneren Führung und stellt die Auftragserfüllung mit zeitgemäßer Menschenführung und durch Anwendung moderner Führungsmethoden, -verfahren und -mittel sicher. Als Disziplinarvorgesetzter bzw. Disziplinarvorgesetzte mit unterschiedlicher Disziplinarbefugnis setzt er bzw. sie das Disziplinar-, Wehrbeschwerde- und Beurteilungswesen nach den geltenden Bestimmungen um. Er bzw. sie repräsentiert ihren Dienstbereich nach außen und arbeitet mit zivilen/militärischen Einrichtungen/Stellen innerhalb und außerhalb der Bundeswehr zusammen.

226. Ein **Kommodore** führt ein fliegendes Geschwader oder ein Flugabwehrraketengeschwader.

227. Ein **Klinischer Direktor bzw. eine Klinische Direktorin** leitet eine Fachklinik eines Bundeswehrkrankenhauses und verantwortet die medizinische Versorgung der Patienten. Dort organisiert er bzw. sie Behandlungspfade und koordiniert den Personaleinsatz.

228. Ein **Ärztlicher Direktor bzw. eine Ärztliche Direktorin** (ehemals Chefarzt bzw. Chefärztin) vertritt ein Bundeswehrkrankenhaus in rein medizinischen Belangen. Ihm bzw. ihr obliegt die Verantwortung über die Durchführung des medizinischen Versorgungsauftrages.

230. Ein **Dienstältester Deutscher Offizier (DDO)** ist der truppendienstliche Führer der bei einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Organisation eingesetzten deutschen Soldaten und Soldatinnen; bei einer DSt der Bundeswehrverwaltung oder einer nationalen zivilen DSt heißt er **Dienstältester Offizier (DO)**.

229. Ein **Chef bzw. eine Chefin** (z. B. Kompaniechef bzw. Kompaniechefin oder Batteriechef bzw. Batteriechefin) führt eine Einheit. Bei Luftwaffe und Marine sowie in der Heeresfliegertruppe wird der Chef oder die Chefin einer fliegenden Staffel abweichend hiervon als **Staffelkapitän bzw. Staffelkapitänin** bezeichnet.

230. Ein **Dienststellenleiter bzw. eine Dienststellenleiterin (DStLtr)** leitet eigenverantwortlich eine DSt. In militärischen DSt führt er bzw. sie die ihnen unterstellten Soldaten und Soldatinnen auf Grundlage der Befehlsbefugnis gemäß Vorgesetztenverordnung (VorgV) und die ihm bzw. ihr unterstellten zivilen Mitarbeiter auf der Grundlage dienstlicher/fachlicher Weisungen/Anordnungen (ohne Befehlscharakter). Er bzw. sie trägt für den unterstellten Bereich im Grundbetrieb, wie im Einsatz die personelle und materielle Verantwortung. Er bzw. sie gestaltet den Dienstbetrieb seines bzw. ihres Verantwortungsbereiches und stellt die Auftragserfüllung mit zeitgemäßer Menschenführung und durch Anwendung moderner Führungsmethoden, -verfahren und -mittel sicher.

231. Im besonderen ist **Leiter bzw. Leiterin** die Bezeichnung der DStg des Leiters oder der Leiterin eines Fachdienstes (z. B. Geoinformationsdienst der Bundeswehr, Militärmusikdienst, Leitender Sanitätsoffizier) oder eines bzw. einer DStLtr, für den/die keine der Bezeichnungen nach Nr. 231 anzuwenden und nicht im Einzelfall besondere Bezeichnungen festgelegt sind. Darüber hinaus werden Abteilungen, Sachgebiete und Fachbereiche innerhalb von Stäben in der Regel von Leitern geführt (z. B. Abteilungsleiter bzw. Abteilungsleiterin, Referatsleiter bzw. Referatsleiterin, Gruppenleiter oder Gruppenleiterin, Dezernatsleiter bzw. Dezernatsleiterin).

232. Ein **Chef** bzw. eine **Chefin des Stabes** berät Kdr bzw. DStLtr einer KdoBeh, HöhKdoBeh oder einer vergleichbaren DSt in allen Angelegenheiten des Zuständigkeitsbereiches und koordiniert die Stabsarbeit innerhalb des Stabes.

233. Ein **Kommandant** bzw. eine **Kommandantin** führt ein Fahrzeug des Heeres, ein Luftfahrzeug der Luftwaffe, ein Schiff oder Boot der Marine. Kommandanten sind auch die mit Vorgesetzten-eigenschaften nach § 3 VorgV in militärischen Anlagen betrauten Offiziere (z. B. Kasernenkommandant bzw. Kasernenkommandantin). Im Übrigen wird die Bezeichnung Kommandant oder Kommandantin von Fall zu Fall festgelegt.

234. Ein **Inspizient** bzw. eine **Inspizientin** nimmt – unabhängig von der durch die truppendienstlichen Vorgesetzten wahrzunehmenden Dienstaufsicht – in speziellen Fach- und Aufgabengebieten der Streitkräfte Inspizierungsaufgaben wahr (z. B. Inspizient bzw. Inspizientin Reservistenangelegenheiten). Ein Inspizient bzw. eine Inspizientin wird durch den Stellvertreter bzw. die Stellvertreterin des Generalinspektors der Bundeswehr bzw. der Generalinspekteurin der Bundeswehr oder einen Inspekteur bzw. einer Inspekteurin eingesetzt.

235. **Führer bzw. Führerin** ist die allgemeine Bezeichnung für unmittelbare militärische Vorgesetzte (z. B. Truppführer bzw. Truppführerin, Gruppenführer bzw. Gruppenführerin, Zugführer bzw. Zugführerin), soweit nicht besondere Bezeichnungen (Nrn. 218-236) festgelegt sind.

3 Unterstellungsverhältnisse

3.1 Nationale Unterstellungsregelungen

301. Die **truppendienstliche Unterstellung** ist das grundlegende Unterstellungsverhältnis in den Streitkräften. Sie leitet sich aus der Organisation der Streitkräfte ab und ist die Unterstellung für jeden dienstlichen Zweck. Sie umfasst alle den Dienst des Soldaten bzw. der Soldatin betreffenden Angelegenheiten im Verhältnis von Vorgesetzten und Untergebenen. Die truppendienstliche Unterstellung umfasst nicht die Unterstellung für den Einsatz (Nr. 302).

302. Die **Unterstellung für den Einsatz** ist die Unterstellung zur Vorbereitung und Durchführung von Einsatzaufgaben im In- und Ausland⁵.

Besteht hierbei die Notwendigkeit einer Abstufung der Unterstellung für den Einsatz, sind in den Einsatzbefehlen die NATO-Unterstellungsverhältnisse nach den geltenden NATO-Dokumenten sinngemäß anzuwenden.

303. Die **allgemeindienstliche Unterstellung** ist als persönliches Unterstellungsverhältnis innerhalb einer **DSt** die Regelung des Vorgesetztenverhältnisses zwischen Soldaten bzw. Soldatinnen, Beamten bzw. Beamtinnen und Arbeitnehmern bzw. Arbeitnehmerinnen der Bundeswehr. Diese Unterstellung umfasst alle dienstlichen Obliegenheiten mit Ausnahme der personalrechtlichen – insbesondere disziplinar – Angelegenheiten, für deren Erledigung die truppendienstlichen Vorgesetzten der Soldaten und Soldatinnen bzw. die Dienstvorgesetzten/Vorgesetzten der Beamten bzw. Beamtinnen und Arbeitnehmern bzw. Arbeitnehmerinnen zuständig sind.

Die allgemeindienstliche Unterstellung umfasst in der Regel auch die dienstliche Anordnungsbefugnis in fachlichen Angelegenheiten.

Als institutionelles Unterstellungsverhältnis meint sie die Unterstellung einer militärischen DSt, die im Frieden durch zivile Mitarbeiter betrieben wird, unter eine vorgesetzte militärische DSt.

3.2 Weitere nationale organisatorische Regelungen

304. **Auf Zusammenarbeit angewiesen** werden durch Befehl militärische Führer bzw. Führerinnen und DSt/Einrichtungen/KdoBeh, die in keinem Unterstellungsverhältnis zueinander stehen und in besonderer Weise zusammenarbeiten sollen.

⁵ Der Begriff des Einsatzes wird hier und in der weiteren Folge dieser Zentralrichtlinie im militärfachlichen Sinne verwendet, unabhängig davon, ob es sich dabei um einen Einsatz im Sinne des Artikel 87a Absatz 2 des Grundgesetzes (GG) oder einen Einsatz bewaffneter Streitkräfte im Sinne des Parlamentsbeteiligungsgesetzes, eine Mission gemäß der Zentralen Dienstvorschrift A-110/1 VS-NfD „Anerkennung von Verwendungen als Missionen“ oder eine schlichte Verwendung von Streitkräften, beispielsweise im Rahmen der Amtshilfe, handelt. Ein Einsatz in diesem Verständnis liegt danach vor, wenn die Streitkräfte einen besonders angeordneten, in der Regel befristeten, jenseits von Routinedienstbetrieb, Ausbildung und Übung angesiedelten Auftrag erfüllen, unabhängig davon, wie dieser Einsatz rechtlich einzuordnen ist.

Die Zusammenarbeit verpflichtet zur gegenseitigen Unterrichtung, Beratung und Unterstützung in allen Angelegenheiten, deren gemeinsame Erledigung der militärische Dienst erfordert.

In der Regel wird einer der militärischen Führer mit der Koordinierung der Zusammenarbeit beauftragt.

4 Dienstliche Anweisungen

401. Die Befugnis, zu dienstlichen Zwecken Anweisungen zu erteilen und die Pflicht, diese zu befolgen, ergibt sich aus dem Unterstellungsverhältnis. **Dienstliche Anweisungen** ergehen regelmäßig als Regelungen, Weisungen, Befehle, Dienstliche Anordnungen oder Richtlinien. Sie haben den Zweck, den Willen des Vorgesetzten bzw. der Vorgesetzten nach Inhalt, Richtung und Form so auszudrücken, dass durch die Ausführung der dienstlichen Anweisung seine bzw. ihre Absicht erreicht wird.

Sofern möglich, soll jede dienstliche Anweisung Unterrichtungen und Hinweise für die Ausführung enthalten und dem Untergebenen Raum für sein freies Ermessen lassen. Innerhalb dieses Ermessens kann er bzw. sie über Art, Ort und Zeit der Ausführung in eigener Verantwortung entscheiden.

Dienstliche Anweisungen sind grundsätzlich auf dem Dienstweg⁶ an die Empfängerin oder den Empfänger zu leiten. Ist es in Ausnahmefällen erforderlich, dienstliche Anweisungen unter Umgehung des Dienstweges zu erteilen, so sind die Zwischenstellen unverzüglich hiervon in Kenntnis zu setzen.

Weichen truppdienstliche Unterstellung, Unterstellung für den Einsatz und/oder Unterstellung im besonderen Aufgabenbereich voneinander ab, so ist bei Weisungen und Befehlen die Beteiligung der jeweils anderen vorgesetzten DSt in Dienstweisungen oder Befehlen für das Meldewesen zu regeln.

402. Ein **Befehl** ist eine dienstliche Anweisung zu einem bestimmten Verhalten, die ein militärischer Vorgesetzter bzw. eine militärische Vorgesetzte (§ 1 Absatz 3 des Soldatengesetzes (SG)) einem Untergebenen bzw. einer Untergebenen schriftlich, mündlich oder in anderer Weise, allgemein oder für den Einzelfall und mit dem Anspruch auf Gehorsam erteilt (§ 2 Nr. 2 des Wehrstrafgesetzes (WStG)).

Ein Befehl ist knapp und verständlich abzufassen, zu gliedern und nach seinem Zweck zu bezeichnen.

403. Ein **Kommando** ist ein Formelbefehl, der dem Untergebenen keinen Ermessensspielraum lässt. Es ist zumeist in Regelungen für bestimmte Tätigkeiten im Wortlaut festgelegt und sofort auszuführen. Kommandos können auch in Form akustischer oder optischer Signale (z. B. Trillerpfeife, Handzeichen, Blinkzeichen) übermittelt werden.

404. Ein **Auftrag** beinhaltet einen Befehl. Er bezeichnet ein in einer bestimmten Zeit und/oder in einem bestimmten Raum zu erreichendes Ziel und die von der Führung damit verfolgte Absicht. Er lässt der Empfängerin bzw. dem Empfänger weitgehende Handlungsfreiheit in der Durchführung und in der Wahl der anzuwendenden Mittel. Er verlangt daher eigene Urteils- und Entschlusskraft sowie selbstständiges, verantwortungsbewusstes Handeln.

⁶ Zentralrichtlinie A2-500/0-0-10 „Geschäftsverkehr“.

405. Eine Weisung beinhaltet einen Befehl. Sie gibt oft nur die Gesamtab sicht des bzw. der Vorgesetzten, die Zielsetzung im Großen und gilt in der Regel für einen längeren Zeitraum. Sie lässt der Empfängerin bzw. dem Empfänger weitgehende Handlungsfreiheit in der Durchführung und in der Wahl der anzuwendenden Mittel. Die Herausgabe von Weisungen ist im Allgemeinen der Obersten und der Oberen Führung (Nrn. 214 und 215) vorbehalten.

Weisungen des BMVg werden auch als **Erlasse** bezeichnet.

406. Eine **besondere Anweisung** beinhaltet einen Befehl. Sie regelt die Tätigkeit in einem Spezial- oder Fachgebiet. Besondere Anweisungen können unabhängig von Befehlen anderer Art oder auch zu deren Ergänzung für solche Einzelheiten herausgegeben werden, deren Regelung für die Tätigkeit in Spezial- und Fachgebieten geboten ist.

DSt, die besondere Anweisungen erteilen, haben die Befugnis, ihre Durchführung zu überwachen. Die Durchsetzung besonderer Anweisungen obliegt jedoch der DSt, die der betroffenen DSt übergeordnet ist.

407. Eine **fachdienstliche Anweisung** beinhaltet einen Befehl. Sie regelt die Tätigkeit in einem bestimmten Fachdienst. Im Übrigen gelten die Ausführungen zu Nr. 406 entsprechend.

408. Eine **Dienstanweisung** beinhaltet einen Befehl. Sie regelt Aufgaben und Befugnisse von Soldaten und Soldatinnen in bestimmten Dienststellungen (z. B. Leiter bzw. Leiterin einer DSt) oder für bestimmte Tätigkeiten (z. B. Offizier vom Wachdienst) sowie die damit verbundenen Unterstellungsverhältnisse.

409. Sind im militärischen Bereich Soldaten bzw. Soldatinnen einem Beamten/Arbeitnehmer bzw. einer Beamtin/Arbeitnehmerin oder Beamte/Arbeitnehmer einem Soldaten oder Soldatin unterstellt, so erteilt der bzw. die Vorgesetzte keine Befehle, sondern dienstliche Anordnungen. Gleiches gilt bei integrierten Unterstellungen und nach Tarifvertrag für den Öffentlichen Dienst Bund (TVöD Bund). Die Pflicht zum Befolgen dieser Anordnungen ergibt sich für Soldaten und Soldatinnen aus ihrer Pflicht zum treuen Dienen (§ 7 SG), für Beamte aus den §§ 62 und 63 Bundesbeamtengesetz (BBG) und für Arbeitnehmer aus dem Dienstvertrag.

5 Anlagen

5.1	Übersicht militärischer Gliederungsformen	13
5.2	Abkürzungsverzeichnis	15
5.3	Bezugsjournal	16
5.4	Änderungsjournal	16

5.1 Übersicht militärischer Gliederungsformen

Die nachstehenden Gliederungsformen stehen auf gleicher Ebene (Strukturebene)

Struktur- ebene ⁷	Heer	Luftwaffe	Marine	Zentraler Sanitätsdienst der Bundeswehr	Streitkräftebasis	Cyber- und Informationsraum
1	Organisationsbereichskommando					
2	Korps, DtA MN Korpsstab	Zentrum, Kommando				
3	Division, Amt, Kommando	Division	Kommando, Abteilung	Kommando, Akademie	Amt, Kommando, DMV MC, Akademie	Abteilung
4	Brigade, Kommando	Amt, Generalarzt, Bereich	Flottille, Kommando, Abteilung, Schule	Bundeswehrkranken- haus	Amt, Akademie, Anteil DTA/MILA, Schule, Zentrum	
5	Regiment	Regiment, Geschwader, Schule, Bereich	Geschwader (SchGew, MFIGew), Schule, Abteilung, Ausbildungszentrum, Gruppe, Marinestützpunkt	Kommando, Regiment	Amt, Regiment, Kommando, MilAttStab, Zentrum, Ze ntrale, Akademie, Anteil DTA/MILA	Zentrum
6	Bataillon, Abteilung, Lehrgruppe	Bataillon, Gruppe	Bataillon, Schiff, Gruppe, Institut, Marinestützpunkt	Institut, Lehrgruppe, Zentrum, Bataillon	Depot, Lehrgruppe, MilAttStab, Zentrum, EinsBereich, EinsGrp, Schule, Zentrale	Zentrale

⁷ Die Strukturebene 8 (unterhalb Einheitsebene) bildet die Teileinheitsebene ab.

Struktur- ebene⁷	Heer	Luftwaffe	Marine	Zentraler Sanitätsdienst der Bundeswehr	Streitkräftebasis	Cyber- und Informationsraum
7	Kompanie, Staffel ⁸ , Batterie, Inspektion, Übungszentrum	Staffel, Kompanie, Inspektion, Sektor	Boot, Kompanie, Staffel, Inspektion, Gruppe (SysUstgGr), Zentrum (FüUstgZ)	Kompanie, Inspektion, Fachschule, Staffel	Kompanie, Inspektion, Anteil DTA/ MILA, Depot, Zentrum, Inspektion, Staffel	
8	Staffel, Zug, Schwarm, Hörsaal, Gruppe, Trupp	Zug, Ausbildungs- werkstätte, Abg Bereich, Beratungs- und Betreuungsstelle		Zug, Gruppe, Trupp, Abteilung, Unterabtei- lung, Referat, Dezernat, Sachgebiet, Stab, Zentrum, Direktorat	Feuerwehr, Ausbildungswerkstatt, Kdo (SE 8)	

⁸ Nur in der Heeresfliegertruppe.

5.2 Abkürzungsverzeichnis

Abkürzung	Bedeutung
AChef	Amtschef bzw. Amtschefin
BBG	Bundesbeamtengesetz
Befh	Befehlshaber bzw. Befehlshaberin
Ber	Bereich
BMVg	Bundesministerium der Verteidigung
DDO	Dienstältester Deutscher Offizier
DO	Dienstältester Offizier
DP	Dienstposten
DSt	Dienststelle
DStg	Dienststellung
DStLtr	Dienststellenleiter bzw. Dienststellenleiterin
DtA	Deutscher Anteil
EinsFükdoBw	Einsatzführungskommando der Bundeswehr
FGG	Führungsgrundgebiet
GB	Geschäftsbereich
GG	Grundgesetz
HöhKdoBeh	Höhere Kommandobehörde
Kdo SanDstBw	Kommando Sanitätsdienst der Bundeswehr
KdoBeh	Kommandobehörde
Kdr	Kommandeur bzw. Kommandeurin
KG	Kommandierender General
MN KdoOpFü	multinationales Kommando Operationsführung
NatBefh (i. E.)	Nationaler Befehlshaber bzw. Nationale Befehlshaberin (im Einsatzgebiet)
OrgBer	Organisationsbereich
SG	Soldatengesetz
Stv AChef	stellvertretender Amtschef bzw. stellvertretende Amtschefin
Stv Befh	stellvertretender Befehlshaber bzw. stellvertretende Befehlshaberin
Stv Kdr	stellvertretender Kommandeur bzw. stellvertretende Kommandeurin
TrT	Truppenteil
TVÖD Bund	Tarifvertrag für den Öffentlichen Dienst Bund
VorgVO	Vorgesetztenverordnung

Abkürzung	Bedeutung
WDO	Wehrdisziplinarordnung

5.3 Bezugsjournal

(Nr.) Bezugsdokumente	Titel
1. GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
2. SG	Gesetz über die Rechtstellung der Soldaten – Soldatengesetz
3. BBG	Bundesbeamtengesetz
4. VorgVO	Vorgesetztenverordnung
5. Der Bundesminister der Verteidigung vom 21. März 2012	Grundsätze für die Spitzengliederung, Unterstellungsverhältnisse und Führungsorganisation im Bundesministerium der Verteidigung und der Bundeswehr „Dresdner Erlass“
6. TVÖD Bund	Tarifvertrag für den Öffentlichen Dienst Bund
7. A2-500/0-0-10	Geschäftsverkehr
8. B-1370/2	Personelle Ordnungsmittel im Tätigkeitsinformationsverfahren
9. MC 0053/3 (final)	TERMS OF REFERENCE FOR THE SUPREME ALLIED COMMANDER EUROPE
10. MC 0324/3 (final)	THE NATO MILITARY COMMAND STRUCTURE
11. A-110/1 VS-NfD	Anerkennung von Verwendungen als Missionen
12. WStG	Wehrstrafgesetz
13. WDO	Wehrdisziplinarordnung

5.4 Änderungsjournal

Version	Gültig ab	Geänderter Inhalt
1 A2-500/0-0-1	27.02.2018	<ul style="list-style-type: none"> Formale Überführung Erstveröffentlichung
1.1 A2-500/0-0-1	08.11.2018	<ul style="list-style-type: none"> Teilweise Aktualisierung + Nr. 409
1.2 A2-500/0-0-1	17.05.2019	<ul style="list-style-type: none"> Teilweise Aktualisierung + Nr. 402
2.0 A2-500/0-0-1	<u>13.12.2019</u>	<ul style="list-style-type: none"> Vollständige Aktualisierung